

Stellungnahme zu den Gesetzesvorhaben

Bundestag:

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Unterbringung
in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt
Drucksache 16/1110**

Bundesrat:

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Rechts der Unterbringung
in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt
Drucksache 16/1344**

von

Gabriele Steck-Bromme, LL.M.

Rechtsanwältin und Notarin

Fachanwältin für Strafrecht

Frankfurt am Main

Stand: 26.2.2007

Vorbemerkung

Da ich erst wenige Tage vor der Anhörung um Teilnahme und Stellungnahme gebeten worden bin, lege ich nachfolgend meine persönliche Auffassung dar, die nicht in allen Punkten mit den Strafverteidigervereinigungen übereinstimmen muß.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe laufen auf eine Flexibilisierung der gesetzlichen Instrumente hinaus. Das muß nicht verkehrt sein, auch wenn im forensischen Alltag der Ruf nach Gesetzesänderungen eher selten ertönt. Allerdings gehen die Gesetzentwürfe an der eigentlichen Problematik vorbei. Dies will ich nachfolgend aus Sicht der Praxis begründen.

Ich bin seit 1975 als Strafverteidigerin tätig und habe mich insbesondere in den letzten acht bis zehn Jahren zunehmend mit Fällen aus Maßregelvollstreckung und Maßregelvollzug befaßt. Zur Zeit betreue ich mehr als 50 Mandanten aus diesem Bereich. In der nachfolgenden Auswertung der letzten beiden Jahren (1.1.2005 bis 26.2.2007) sind alle Mandanten aufgeführt, die in diesem Zeitraum einmal oder mehrmals durch die zuständigen Strafvollstreckungskammern im Verfahren nach § 67e StGB angehört worden sind.

Eine vertiefte Darstellung ist aufgrund der Kürze der Zeit naturgemäß nicht möglich gewesen.

Ifd. Nr.	Mandant	Die Anstalt empfahl		Der externe Sachverständige empfahl		Entscheidung und eigene Einschätzung				
		Fortdauer	Entlassung	Fortdauer	Entlassung	Unterbringung dauert fort			Unterbr.ausgesetzt / aufgehoben	
						wohl zu Recht	Alternativen +	m.E.zu Unrecht	Besserung	Fehleinweisung
	Eine Anstalt in Rheinland-Pfalz					1	2	3	4	5
1		X		GA in Arbeit						
2		X								X
3		X		GA in Arbeit						
4		X			X					X
5		X		X		X				
6		X		X			X			
7		X			X					X
8		X			X				X	
9		X		X				X		
10		X		X				X		
11		X			X					X
12		X		X			X			
13		X		X			X			
14		X		X			X			
15		X		X		X				
16			X						X	
17		X		GA in Arbeit			X			
18		X		GA in Arbeit						
19		X		ext.SV abgelehnt				X		
20		X			X					X
21		X			X					X
22		X		ext.SV abgelehnt				X		
23		X		X				X		
24		X		X			X			
25		X		GA in Arbeit						
26		X			X					X
27		X		X				X		

Ifd. Nr.	Mandant	Die Anstalt empfahl		Der externe Sachverständige empfahl		Entscheidung und eigene Einschätzung				
		Fortdauer	Entlassung	Fortdauer	Entlassung	Unterbringung dauert fort			Unterbr.ausgesetzt / aufgehoben	
						wohl zu Recht	Alternativen +	m.E.zu Unrecht	Besserung	Fehleinweisung
28		X		X			X			
29		X			X					X
30		X			X					X
31		X			X					Entlassung abzusehen
Zwei Anstalten in Bayern										
32		X		GA in Arbeit				X		
33		X		X				X		
34		X			X		X			
35		X			X			X		X
36		X		ext.SV abgelehnt			X			
37		X		ext.SV abgelehnt				X		
Diverse Anstalten in Hessen und Nordrhein-Westfalen										
38		X		X		X				
39			X	GA in Arbeit				X		
40		X		GA in Arbeit			X			
41		X		X			X			
42		X		X				X		
43		X		X			X			
44		X		X					X	
45		X		X			X			
45		42	2	19	12	3	13	12	3	11

Schlüssel zu A Entscheidung und eigene Einschätzung≡:

- 1 - Die Unterbringung dauert fort, wogegen wenig einzuwenden ist.
- 2 - Die Unterbringung dauert fort, es gäbe aber auch andere, weniger belastende Möglichkeiten, von denen kein Gebrauch gemacht wurde.
- 3 - Die Unterbringung dauert fort, dies ist aus Verteidigersicht nicht gerechtfertigt.
- 4 - Die Unterbringung wurde aufgehoben bzw. zur Bewährung ausgesetzt, weil ihre Voraussetzungen nicht mehr vorlagen.
- 5 - Die Unterbringung wurde aufgehoben, weil von Anfang an eine Fehleinweisung vorlag.

Diese Übersicht ist natürlich nicht repräsentativ, aber sie ist typisch.

Drei Dinge fallen sofort ins Auge:

1. In **so gut wie allen Fällen** wollten die Anstalten ihre Patienten **behalten**.
2. Dagegen ergibt sich bei den externen Sachverständigen ein sehr differenziertes Bild, von 31 Gutachten empfahlen 19 die Fortdauer der Unterbringung und immerhin 12 die Entlassung des jeweiligen Mandanten. Den Entlassungsempfehlungen wurde stets gefolgt.
3. In nicht weniger als 11 von 45 Fällen, das ist **fast ein Viertel**, lag nach den Ausführungen der externen Sachverständigen von vornherein eine **Fehleinweisung** vor, diese Mandanten hätten niemals in der Psychiatrie untergebracht werden dürfen. Trotzdem mußten sie teilweise viele Jahre in der Unterbringung ausharren.

In einer Vielzahl von Fällen ist darüberhinaus jedenfalls nach meiner Einschätzung - mit Bemühen um fraglos schwierige Objektivität - eine weniger belastende und weniger kostenintensive Form der Sorge für die kranken Menschen denkbar, insbesondere eine Übernahme in eine Einrichtung des betreuten Wohnens, gegebenenfalls in Kombination mit ambulanter Nachsorge.

Von diesen 45 seit 2005 angehörten Mandanten sind nach derzeitigem Stand

14 inzwischen entlassen, obwohl die Anstalten 13 von ihnen behalten wollten,

13 weiterhin in der Unterbringung, obwohl es kostengünstigere und weniger belastende Alternativen gäbe,

12 nach meiner Einschätzung zu Unrecht in der Unterbringung (einschließlich einiger Mandanten mit ungünstiger Legalprognose, bei denen lediglich die Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB m.E. nicht vorliegen), und

nur drei nach meiner Einschätzung derzeit noch zu Recht untergebracht.

Die starke Belegung der forensischen Psychiatrie hat nichts mit zunehmender Kriminalität, zunehmenden psychischen Erkrankungen oder zunehmender Gefährlichkeit der Untergebrachten zu tun. Der Dreh- und Angelpunkt ist vielmehr die häufig mangelnde Bereitschaft der beteiligten Juristen, sich einigermaßen ernsthaft mit der komplexen Problematik zu beschäftigen. Das hat gravierende Konsequenzen:

Nur wer ein psychiatrisches Gutachten versteht, kann seine Mängel erkennen. Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Richter eignen sich jedoch vielfach die Mindest-Sachkunde nicht an, die unabdingbar ist, um ein solches Gutachten verstehen zu können.

Deshalb wird in zahlreichen Fällen lediglich das Ergebnis undiskutiert und ungeprüft übernommen. Ein Sachverständiger gilt als erfahren und kompetent, wenn er schon viele Gutachten angefertigt hat. Ob diese alle falsch und unzureichend waren, vermögen die beteiligten Juristen mangels Sachkunde und oft auch mangels Interesse nicht zu beurteilen. Das Fehlen jeglicher Kritik an den vorgelegten Gutachten und das Ausbleiben kritischer Fragen in der Hauptverhandlung und in den späteren

Anhörungen hat natürlich auch Auswirkungen auf Selbstkritik, Fleiß und Fortbildungsbereitschaft der jeweiligen Sachverständigen.

So kommt es nicht selten zu völlig falschen Begutachtungen, die mangels sachkundigem Staatsanwalt, engagiertem Verteidiger und interessiertem Gericht nur mit einigen wenigen Worten Eingang in ein Urteil finden, das die komplexe Problematik der §§ 63 und 64 des Strafgesetzbuchs auch juristisch unzureichend abhandelt. Es soll auch, das kommt hinzu, selbst heute noch vorkommen, daß die Verhängung einer Maßregel vom Verteidiger als Erfolg und als besser als eine Freiheitsstrafe angepriesen wird, ohne daß sich die Beteiligten über die Möglichkeit einer jahrzehntelangen open-end-Unterbringung wegen vergleichsweise nichtiger Anlaßtaten Rechenschaft ablegen.

(Das stammt noch aus der guten alten Zeit, als die verminderte Schuldfähigkeit etwas für den Angeklagten Positives war. Die ist lange vorbei. Seit geraumer Zeit winkt fast jedes Gericht mit dem § 63 StGB, wenn es ein Angeklagter wagt, seine Einsichts- und/oder Steuerungsfähigkeit auch nur andeutungsweise in Frage zu stellen. A Wer vermindert schuldfähig ist, wird untergebracht? ≙ - soweit ist es noch nicht. Zahlreiche Urteile lesen sich aber fast so. § 63 StGB war als extreme Ausnahme und ultima ratio gedacht. Das ist diese Maßregel längst nicht mehr.)

So gelangen falsche Diagnosen in die Akten, unzureichende medizinische Beurteilungen im Bereich der Eingangsmerkmale der §§ 20 und 21 StGB und ebenso ungenügende rechtliche Einordnungen der medizinischen Befunde. In den Akten erlangen die falschen Diagnosen eine ganz unglaubliche Durchschlagskraft. In aller Regel werden sie nicht mehr hinterfragt. Vielmehr schreiben die Anstalten die Einweisungsdiagnosen einfach weiter. Für die jährliche Überprüfung durch das Gericht verfassen die Anstalten einfache Stellungnahmen, die den Mindestanforderungen an Prognosegutachten praktisch nie auch nur entfernt gerecht werden und häufig von dazu nicht qualifizierten Mitarbeitern erarbeitet werden, während die unterzeichnenden Ärzte den Patienten überhaupt nicht kennen. Diese unqualifizierten Stellungnahmen bilden die Grundlage für Fortdauerentscheidungen, die ihrerseits nicht selten recht knapp begründet sind.

Es ergibt sich schon sehr stark der Eindruck, daß jedenfalls bestimmte Anstalten ihre Patienten behalten möchten. Von derjenigen Anstalt, in der ich die meisten Mandanten betreue, habe ich in langen Jahren nur eine einzige Stellungnahme gesehen, in der für eine Entlassung plädiert worden wäre. Allein diese Tatsache beweist schlagend, daß die Einschätzungen durch die verwahrende Anstalt völlig unzureichend sind und an der Realität vorbeigehen. Die Hauptursache für die starke Belegung der forensischen Psychiatrie liegt offenkundig darin, daß diese - warum auch immer - an ihren Patienten hängt. Ausnahmen bestätigen die Regel. Das Erstaunliche bei dieser Tendenz, in praktisch allen Fällen die Fortdauer der Unterbringung zu fordern, ist, daß damit gleichzeitig ein vernichtendes Verdikt über die eigene Arbeit gefällt wird, deren Erfolg doch darin liegen sollte, so viele Patienten wie möglich zu heilen oder zumindest soweit zu stabilisieren, daß sie in Freiheit oder in einem betreuten Umfeld selbstverantwortlich leben können. Dieser eigentliche Sinn und Zweck eines psychiatrischen Krankenhauses spielt im forensischen Vollzugsalltag in vielen Anstalten überhaupt keine Rolle mehr. Es verwundert nicht, daß unter solchen Verhältnissen Überbelegungen eintreten.

Entscheidend ist allerdings nicht das Verhalten der forensischen Kliniken und ihrer Mitarbeiter, entscheidend ist das Verhalten der Justiz, denn sie entscheidet. Die Justiz läßt sich in einer Unzahl von Fällen von völlig unzureichenden, unqualifizierten Gutachten in die Irre führen und beläßt in der Folge Verurteilte im Maßregelvollzug, die dort entweder nie hingehört haben oder nicht mehr hingehören. Woran liegt das?

Kein Gesetz, keine Verordnung und kein Geschäftsverteilungsplan sehen eine besondere Qualifikation für Juristen, die sich mit dem Maßregelvollzug befassen, vor. Jeder Rechtsanwalt, der gestern sein Examen gemacht hat, jeder Staatsanwalt und jeder Richter auf Probe, die noch nie eine Anstalt von innen gesehen oder ein Gutachten gelesen haben, sind berechtigt und befugt, die vom Gesetz zugeschriebenen Rollen auszufüllen. Jede Strafkammer kann die Unterbringung nach § 63 oder 64 StGB verhängen, jeder Staatsanwalt, jeder Rechtsanwalt in solchen Fällen tätig werden, jeder Richter kann Mitglied einer Strafvollstreckungskammer werden, die über manchmal wirklich lebenslange Unterbringung entscheidet.

Sonderzuständigkeiten, insbesondere aber besondere Qualifikationen sind vom Gesetz nicht vorgesehen. Jeder muß selbst sehen, wie er an Sachkunde und Erfahrung kommt. Manchen gelingt dies hervorragend, insbesondere langjährigen Vorsitzenden von Strafvollstreckungskammern, anderen überhaupt nicht. Insbesondere bei den erkennenden Gerichten läßt sich häufig beobachten, daß Sachverständige ausgewählt werden, deren mangelnde Sachkunde geradezu ins Auge springt, die aber schnell arbeiten und keine Probleme machen. Sind die Weichen im Erkenntnisverfahren einmal gestellt, so bleibt es oftmals für Jahrzehnte bei einer von vornherein völlig unberechtigten Unterbringung, bis irgendein Beteiligter ernsthaft, nachdrücklich und sachkundig daran rüttelt. Oder auch nicht. In so gut wie allen Fällen hilft erst der externe Sachverständige.

Die beteiligten Juristen müssen lernen, die Gutachten zu verstehen. Sie müssen akzeptieren, daß es auch unqualifizierte, schlechte und faule ASachverständige≡ gibt. Sie müssen zur Kenntnis nehmen, daß nicht jedes Stück Papier, über dem AGutachten≡ steht, auch ein Gutachten ist. Sie müssen sich mit der Materie auseinandersetzen. Auch wenn das schwierig und undankbar scheint.

Es ist eine empirische Tatsache, daß dies freiwillig nicht im gebotenen Umfang geschieht. Um bei den eigentlichen Ursachen anzusetzen, ist nach meiner Auffassung folgendes geboten:

1. § 63 StGB muß die extreme Ausnahme bleiben, als die er konzipiert ist.
2. Wer sich als Staatsanwalt, Rechtsanwalt oder Richter mit solchen Fällen befaßt, muß vorher die notwendige Sachkunde erwerben.
3. Die Qualifikation der Sachverständigen muß objektiv überprüfbar sein, und zwar aus jedermann zugänglichen Quellen.
4. Jeder Untergebrachte muß einen Rechtsanspruch auf externe Begutachtung erhalten.

Ziel 1 richtete sich naturgemäß an die Gerichte. Aber auch Politiker und Medien könnten das ihre dazu beitragen, daß nicht in jedem Fall Unterbringen und Wegsperrern gefordert wird, wenn eine mögliche psychische Erkrankung eines Tatverdächtigen auch nur am Horizont sichtbar wird.

Ziel 2 könnte durch Einführung einer zertifizierten Zusatzausbildung AGrundzüge der forensischen Psychiatrie≡ ausgefüllt werden. Nur ein Staatsanwalt mit dieser Zusatzausbildung darf die Anordnung oder Fortdauer einer Maßregel nach § 63 StGB beantragen. In der Strafkammer und in der Strafvollstreckungskammer muß wenigstens ein Richter diese Zusatzausbildung absolviert haben. Und nur Rechtsanwälte mit dieser Zusatzausbildung werden als Pflichtverteidiger bestellt, wenn nicht der Untergebrachte trotz Belehrung einen anderen Pflichtverteidiger wünscht. Warum soll so etwas nicht möglich sein? Wäre es nicht schön, wenn die Prozeßbeteiligten wüßten, worüber sie reden und urteilen?

Ziel 3 ließe sich problemlos durch Einrichtung entsprechender Register bei den Staatsanwaltschaften oder den Landgerichten erreichen. Ein erster Schritt könnte darin bestehen, alle Gutachten und die daraufhin ergangenen Urteile und Beschlüsse in anonymisierter Fassung (natürlich mit Ausnahme des jeweiligen Sachverständigen selbst) in eine den Justizangehörigen und den Rechtsanwälten zugängliche Zentraldatei einzustellen. Im Zeitalter der Elektronik sollte das weder ein größeres Problem noch ein größerer Kostenfaktor sein. Viele Gutachten richten sich bei der Lektüre selbst.

Ziel 4 ist in einigen Bundesländern bereits Praxis, jedoch sollte unbedingt das erste Gutachten in Überprüfungsverfahren nach § 67e StGB durch einen anstaltsfremden Sachverständigen erstellt werden, der sich im Falle empfohlener Fortdauer der Unterbringung auch dazu äußern soll, wann nach seiner Auffassung spätestens ein neues externes Gutachten erforderlich ist. Keinesfalls dürfen mehr als drei Jahre zwischen zwei externen Gutachten liegen.

Zu den vorgelegten Gesetzesentwürfen wäre folgendes anzumerken:

Der Vorwegvollzug der Haft

scheint mir absolut kontraproduktiv. Entweder die Betroffenen sind krank und gefährlich, dann werden sie im Gefängnis nur noch kränker und gefährlicher. Oder sie sind nicht krank und gefährlich, dann dürfen sie nicht untergebracht werden.

Zur nachträglichen Änderung der Vollstreckungsreihenfolge

gilt im Prinzip das oben Gesagte. Es mag seltene Einzelfälle geben, in denen dies nicht direkt schädlich sein könnte. Alle diese Dinge sind aber deshalb hochproblematisch, weil sie darauf hinauslaufen, einem Menschen ins Gesicht zu sagen: *Du bist unheilbar krank, das Krankenhaus ist für Dich zu teuer, deshalb wirst Du jetzt erst mal eine Zeitlang kostengünstiger im Gefängnis verwahrt, und danach kommst Du auf unabsehbare Zeit wieder ins Krankenhaus.*

Darf man so mit Menschen umgehen? Ist das mit der Menschenwürde vereinbar?

Die regelmäßige Zuziehung externe Sachverständiger

ist, wie schon oben ausgeführt, zwingend geboten.

Entziehungsanstalt nur bei erwartetem Behandlungserfolg

kann dann ein sinnvolles Konzept sein, wenn der Verurteilte, der nicht in der Entziehungsanstalt untergebracht wurde, das Recht erhält, nach einer bestimmten Zeit im Vollzug - beispielsweise nach einem Jahr - die nachträgliche Anordnung seiner Unterbringung in einer Entziehungsanstalt zu beantragen. Schließlich kann sich im Laufe des Vollzugs herausstellen, daß nun doch ein Therapieerfolg denkbar ist.

Der Übergang aus der Sicherungsverwahrung in den Maßregelvollzug

sollte ermöglicht werden. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Die Möglichkeit der Aussetzung der einstweiligen Unterbringung und die Erstreckung der §§ 120, 121 StPO auf die einstweilige Unterbringung sind ebenfalls sinnvolle Änderungen.

Die Begrenzung der Begutachtungserfordernisse vor Aussetzung der Maßregel auf die unter Sicherheitsgesichtspunkten problematische Fälle ist für mich nicht nachvollziehbar. Es dürfen doch überhaupt nur unter Sicherheitsgesichtspunkten problematische Fälle in der Unter-

bringung sein! Wer unter Sicherheitsgesichtspunkten unproblematisch ist, ist unverzüglich zu entlassen, mit und ohne Gutachten.

Die Unterbringung von Verurteilten, die unter Umständen voll schuldig sind, wie im Entwurf des Bundesrats vorgesehen, hebt das System der §§ 20, 21, 63 StGB aus den Angeln. Man kann das natürlich wollen. Dann müßten aber wirklich zwingende Gründe dafür sprechen. Die sehe ich aus meiner Erfahrung nirgends. Und es müßte etwas Besseres geben.

Für **nachträgliche Änderungen der jeweiligen Sanktion** gemäß dem Vorschlag des Bundesrates gilt im Grunde dasselbe. Wie schon die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung geht auch dies in eine hochproblematische Richtung: Weg vom Schuldstrafrecht, hin zu einem Zustandsstrafrecht.

Diese Ansätze verkennen meines Erachtens einen wesentlichen Punkt:

Das Schuldstrafrecht ist tief in der Gesellschaft verankert; die Ermittlungs-, Beweis- und Erkenntnismöglichkeiten sind schon ausgefeilt und werden immer besser. Wenn nicht wirklich gravierende Umstände für eine Beeinträchtigung der Schulfähigkeit sprechen, wird der Bürger für das zur Verantwortung gezogen, was er getan hat. Das ist im Strafprozeß auch heute noch der ganz überwiegende Normalfall.

Vergleichbare Erkenntnismöglichkeiten für den Zustand eines Menschen und sein künftiges Handeln sind nicht einmal entfernt erkennbar. Im Vergleich zur Qualität einer DNA-Spurenanalyse ist auch das beste psychiatrische Gutachten die reinste Kaffeesatzleserei. Ein Strafrecht, dessen Sanktionen zentral vom seelischen Zustand eines Menschen und den Erwartungen seines künftigen Handelns abhängen, läuft Gefahr, Ermittlung, Beweis und Überzeugung durch Spekulation, Mutmaßung und Hellsehen zu ersetzen.

Abschließend eine Anmerkung:

Von keinem einzigen der fehleingewiesenen Mandanten, die während meiner Praxis aus dem Maßregelvollzug entlassen wurden, ist mir bekanntgeworden, daß er wieder straffällig geworden wäre.